



Entscheidung Nr. 6349 vom 29.04.2022

Auf Antrag von:

Landratsamt Heilbronn
Jugendamt
Lerchenstraße 40
74072 Heilbronn

Verfahrensbeteiligte:

Verfahrensbeteiligte 1:

YouTube-Account: Samra
Anschrift unbekannt

Verfahrensbeteiligte 2:

[REDACTED]

Verfahrensbeteiligte 3:

[REDACTED]

Verfahrensbeteiligte 4:

[REDACTED]

Verfahrensbeteiligte 5:

Konstantin Scherer Musik-
produktion
(Djorkaeff)
Boothstr. 21 A
12207 Berlin

Verfahrensbeteiligte 6:

Universal Music GmbH
Stralauer Allee 1
10245 Berlin

Verfahrensbeteiligte 7:

SONY/ATV Music Publi-
shing GmbH
Bülowstr. 80
10783 Berlin

Hausanschrift: Rochusstraße 8 - 10, 53123 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 99 962 103-10
Fax: +49 (0) 228 379 014
Internet: www.bzkm.de

Postanschrift: Postfach 140165, 53056 Bonn
E-Mail: info@bzkm.bund.de
De-Mail: info@bzkm-bund.de-mail.de

Verfahrensbeteiligte 8:

Hanseatic Musikverlag
GmbH
Alter Wandrahm 14
20457 Hamburg

Verfahrensbeteiligte 9:

Fisherman Songs GmbH
Kurfürstendamm 187
10707 Berlin

Verfahrensbeteiligte 10

Budde Music Publishing
GmbH
Hohenzollerndamm 54 A
14199 Berlin

Nachrichtlich 1:

YouTube, LLC.
901 Cherry Ave.
CA 94066 San Bruno / USA

Nachrichtlich 2:

Google Germany GmbH
ABC-Straße 19
20354 Hamburg

Bevollmächtigter VB 2

[REDACTED]
[REDACTED]

Bevollmächtigter VB 3

[REDACTED]
[REDACTED]

Die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien hat in ihrer

759. Sitzung vom 29.04.2022

an der teilgenommen haben:

von der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ):

Stellvertretender Vorsitzender: [REDACTED]

als Beisitzer/-innen der Gruppe:

Kunst [REDACTED]

Literatur [REDACTED]

Buchhandel und Verlegerschaft
 Anbieter von Bildträgern und von Telemedien
 Träger der freien Jugendhilfe
 Träger der öffentlichen Jugendhilfe
 Lehrerschaft
 Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
 und andere Religionsgemeinschaften

[REDACTED]
 [REDACTED]
 [REDACTED]
 [REDACTED]
 [REDACTED]
 [REDACTED]

Länderbeisitzer/-innen:

Bayer
 Berlin
 Brandenburg

[REDACTED]
 [REDACTED]
 [REDACTED]

Protokollführerin:

[REDACTED]

Für die Antragstellerin:

Für die Verfahrensbeteiligten:

[REDACTED]
 [REDACTED] (Rechtsanwältin)
 [REDACTED] (Rechtsanwalt)
 [REDACTED] (Universal Music)

entschieden:

Das Internetangebot
<https://www.youtube.com/watch?v=dn9g1v4Sht0>
 wird **nicht** in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen.

Sachverhalt

Verfahrensgegenständlich ist das unter der URL <https://www.youtube.com/watch?v=dn9g1v4Sht0> abrufbare Telemedium. Dieses enthält einen Musikvideoclip aus dem Jahr 2019 mit dem Titel „Wieder Lila“ der Rapper Samra und Capital Bra, produziert von Beatzarre und Djorkaeff, das Video von Sergen Isici und Heiko Hammer. Die Laufzeit des Videos beträgt rund drei Minuten.

Im Videoclip ist über die gesamte Videolänge zu sehen, wie die Interpreten vor zwei Sportwagen genretypisch tanzen und mit einer Zigarette posieren. Die Rapper haben dabei Trainingsanzüge an. Samra trägt immer Sneaker dazu, Capital Bra hat in einigen Szenen Adiletten mit Socken an. Zu Anfang und am Ende des Videos ist zu sehen, dass die Szenerie auf einer Bühne stattfindet. Zwischendurch sind wiederholt kurze Sequenzen geschaltet, in denen die beiden Interpreten unter einer Regendusche, mit einer Zigarette im Mund, rappen.

Mit Schreiben vom 21.10.2019 hat das Jugendamt Heilbronn beantragt, das Internetangebot „Wieder Lila“ in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) wurde gem. § 21 Abs. 6 Jugendschutzgesetz (JuSchG) um Stellungnahme gebeten. Mit Schreiben vom 28.01.2020 hat die KJM die Indizierung des Angebots abgelehnt und dies wie folgt begründet:

Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen erfolgen durch den Vorsitzenden der KJM. Verneint der Vorsitzende der KJM die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 Abs. 1 JuSchG entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss der KJM (§ 7 Abs. 4 S. 1 und 2. GVO-KJM).

Kurzbeschreibung des Angebots:

Bei dem deutschsprachigen Telemediengebot <https://www.youtube.com/watch?v=dn9g1v4Sht0> handelt es sich um ein auf der Plattform YouTube abrufbares Musikvideo mit dem Titel „SAMRA & CAPITAL BRA - WIEDER LILA (PROD. BY BEATZARRE & DJORKAEFF)“. Das Video mit einer Länge von ca. 03:04 Minutenangabe hat zum Zeitpunkt der Prüfung ca. „42,370,600 views“ und wurde am „May 16, 2019“ von einem Nutzer mit der Bezeichnung „Samra“ veröffentlicht.

Das Angebot setzt sich unter anderem aus folgenden beispielhaften Bestandteilen zusammen:

Beispiel 1:

Mit Klick auf den Play-Button startet das Video. Ungefähr ab 00:11 Minutenangabe ist auf Tonebene folgender Liedtext zu hören:

„Mich jagen Großfamilien und das LKA
Wir sind Stars, aber ticken so wie Dealer
Brettern im Camaro mit dreihundert km/h
Capi, Samra zählen wieder Lila
Mich jagen Großfamilien und das LKA
Wir sind Stars, aber ticken so wie Dealer
Brettern im Camaro mit dreihundert km/h
Capi, Samra zählen wieder Lila
Der Drecksbulle hält mich an, ich habe nix gestohlen
Plane eine Flucht über Holland oder Polen
Ich hab' Alkohol im Blut, in der Levi's circa sechzig Mille
Und der Polizeibeamte lässt mir nur die letzte Kippe
Ich bretter' asozial, die Stimme, sie ist rau
Nase wieder mal gebrochen, Augen lila, grün und blau
Mach' den Lieferwagen auf, Kugeln liegen schon im Lauf
Wallah, ich geh' über Leichen, doch nie wieder in den Bau, rrah
Im Jogginganzug von Milan
Lila in der Tasche und wir rollen im Beamer
Kunden rufen an und ich muss sie beliefern
Wahre Brüder fallen, Libanon, Ukraina, rrah, rrah!
Hundert Gramm Haschplatte in der Hosentasche
Doch kann nicht kiffen, ich komm' grade von der Prophylaxe
Es riecht nach Olympéa Paco Rabanne
Wenn ich in bar mit Cataleya an der Kasse bezahl'
Mich jagen Großfamilien und das LKA
Wir sind Stars, aber ticken so wie Dealer
Brettern im Camaro mit dreihundert km/h
Capi, Samra zählen wieder Lila
Mich jagen Großfamilien und das LKA
Wir sind Stars, aber ticken so wie Dealer
Brettern im Camaro mit dreihundert km/h
Capi, Samra zählen wieder Lila
Mich jagt das Finanzamt und die Mafia (Mafia)
Aber eigentlich ist es doch das Gleiche
Wieder mal ein Einsatz von dem SEK (SEK)
Die ganzen Wichser wollen ran an unsre Scheine (brra)
Black Jack, Pferderennen, Black Express American

iPhone-Handycam, Lamborghini Huracán
Ich steh' auf Komfort, Gucci, Louis, Tom Ford
Doch kann nicht schlafen, weil das SEK zu oft kommt
Verteil' das Zeug in der Siedlung
Treff' mich mit den Kunden vor der Autovermietung
Der Anzug ist von Chelsea, Bratan, du siehst uns (Bratan)
Und holst tief Luft
Er denkt, er kann Eier spielen, weil er Body hat (ah)
Aber ich hab' Makarow als mein Bodyguard (ja)
Russische Spezialeinheit schnappt mich in Stalingrad (woh)
Weil sie denken, dieser Ukro ist ein Oligarch (lelele)
Mich jagen Großfamilien und das LKA
Wir sind Stars, aber ticken so wie Dealer
Brettern im Camaro mit dreihundert km/h
Capi, Samra zählen wieder Lila
Mich jagen Großfamilien und das LKA
Wir sind Stars, aber ticken so wie Dealer
Brettern im Camaro mit dreihundert km/h
Capi, Samra zählen wieder Lila
La la la
La la la la la la
La la la la la la la
La la la la la la la la la la“

Beispiel 2:

Mit Klick auf den Play-Button startet das Video. Über die gesamte Videolänge ist zu sehen, wie die Interpreten vor zwei Sportwagen genretypisch tanzen und mit einer Zigarette posieren. Zwischendurch sind wiederholt kurze Sequenzen geschaltet, in denen die beiden Interpreten unter einer Regendusche rappen.

Beispiel 3:

Unterhalb des Videos wird folgende Information zugänglich gemacht:

„Samra

723K subscribers

"Berlin lebt 2" jetzt überall erhältlich: <https://umg.lnk.to/Berlinlebt2>

"Wieder Lila" überall erhältlich: <https://umg.lnk.to/WiederLila>

"Smoking Kill" kommt am 28.02.20: <https://umg.lnk.to/SmokingKill>

BERLINLEBT 2 TOUR 2020 TICKETS: <https://standinfront.de>

Produced by Beatzarre & Djorkaeff

Video by Sergen Isici & Heiko Hammer

Kanal abonnieren: <https://umgt.de/SamraYT>

Samra on:

Instagram: <https://www.instagram.com/samra>

Facebook: <https://www.facebook.com/SamraBerlin>

Capital Bra:

Instagram: https://www.instagram.com/capital_bra

Facebook: <https://www.facebook.com/Capitalbra/>

#Samra #CapitalBra #WiederLila #Berlinlebt2

Category

Music

Music in this video
 Learn more
 Listen ad-free with YouTube Premium
 Song
 Wieder Lila
 Artist
 Samra, Capital Bra
 Licensed to YouTube by
 UMG(on behalf of Urban); Warner Chappell, and 3 Music Rights Societies“

Es wurde der frei zugängliche Bereich geprüft.

Bewertung:

Das Angebot <https://www.youtube.com/watch?v=dn9g1v4Sht0> ist nach Auffassung der KJM nicht geeignet, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden. Eine Aufnahme des Angebots in die Liste jugendgefährdender Medien wird daher nicht befürwortet.

Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Jugendgefährdung nach § 18 Abs. 1 JuSchG vor, da im Sichtszeitraum keine mindestens jugendgefährdenden Inhalte feststellbar waren.

Das Musikstück ist als deutsches Rap-Lied einem besonders jugendaffinen Musikgenre zuzuordnen. Es sind weder auf Bild-, noch auf Textebene Inhalte erkennbar, die eine grundsätzliche Gewaltbereitschaft gegenüber der Polizei oder sonstigen Personen unter Kindern und Jugendlichen befördern würden. Etwaige Gestik oder Textpassagen wie „Mach' den Lieferwagen auf, Kugeln liegen schon im Lauf Wallah, ich geh' über Leichen, doch nie wieder in den Bau, rrah“ enthalten zwar gewaltverherrlichende Tendenzen (siehe Beispiele 1, 2). Diese werden im vorliegenden Angebot jedoch unter Berücksichtigung des Gesamtkontexts, insbesondere durch eine selbstironische, scherzhafte Darbietung, relativiert.

Eine Verharmlosung oder Verherrlichung von exzessivem Drogenkonsum und -handel ist selbst im Hinblick auf labile und unsichere, jugendliche Rezipienten nicht zu befürchten. Mit Aussagen wie „Lila in der Tasche und wir rollen im Beamer Kunden rufen an und ich muss sie beliefern“, „Hundert Gramm Haschplatte in der Hosentasche Doch kann nicht kiffen, ich komm' grade von der Prophylaxe Es riecht nach Olympéa Paco Rabanne“ oder „Verteil' das Zeug in der Siedlung Treff' mich mit den Kunden vor der Autovermietung Der Anzug ist von Chelsea, Bratan, du siehst uns“ heben die Interpreten mögliche finanzielle Vorteile des Drogenhandels hervor (siehe Beispiel 1). Die Textzeilen weisen im Gesamtkontext unter Berücksichtigung der selbstironisch-scherzhaften Darbietung allerdings nicht die notwendige Intensität auf, um auf eine jugendgefährdende Wirkung auf Kinder und Jugendlichen schließen zu können.

Insgesamt ist festzustellen, dass das Lied vereinzelt Aussagen zu den Themen Drogenhandel und Gewalt enthält, die inhaltsgemäß nicht im Einklang mit den allgemeingültigen Wertvorstellungen und Erziehungszielen stehen. Allerdings sind die entsprechenden Textpassagen aufgrund der fehlenden Drastik und unter Berücksichtigung des scherzhaften Gesamtkontexts nicht als jugendgefährdend einzustufen. Ethische und moralische Grenzen werden hier nicht überschritten. Durch diese Art von Inhalten ist bei Kindern und Jugendlichen daher keine Verunsicherung und Desorientierung zu befürchten. Wie vorstehend ausgeführt, besteht keine Gefahr, dass die beschriebenen Handlungen zur Nachahmung anreizen. Auch geht von den Aussagen angesichts des künstlerisch-symbolischen Kontextes keine verrohende Wirkung aus.

Ergebnis:

Im Ergebnis konnte die KJM im Sichtszeitraum keine Inhalte feststellen, die zu der Annahme einer Jugendgefährdung im Sinne des § 18 Abs. 1 JuSchG führen. Zum Sichtszeitraum waren insbesondere keine unsittlichen, verrohend wirkenden, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizenden Inhalte abrufbar.

Die Verfahrensbeteiligten wurden form- und fristgerecht über den Sitzungstermin der Prüfstelle am 29.04.2022 benachrichtigt. Die Verfahrensbeteiligten 2, 3, 6 und 7 haben von ihrem Recht auf rechtliches Gehör Gebrauch gemacht. Sie führten aus, dass gemäß § 18 Abs. 8 Satz 2 JuSchG der § 18 Abs. 1 JuSchG bei Medien keine Anwendung finde, wenn die zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz über das Telemedium zuvor eine Entscheidung dahin gehend getroffen habe, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach Absatz 1 nicht vorlägen. Ferner sei das Medium nicht jugendgefährdend, da es keine der in § 18 Abs. 1 enthaltenen Tatbestände erfülle. Der Videoclip ziehe lediglich Parallelen zwischen einer Traumwelt als Musikstar und der fiktionalen Vorstellung der beiden Künstler von dem Leben von Cannabis-Dealern. In beiden Welten gehe es um Geld und darum, dass andere an das Geld der Musikstars wollten, was in humoriger Art umgesetzt würde. Dies geschehe in nicht zu verkennender Ironie, wie schon die Bilder des Video-Clips, die ironische Darbietung des Textes und die Melodie und Produktion des Songs zeigten. Die Inszenierung von zwei Luxusportwagen, zwei Hip-Hoppern in Jogginganzügen, welche ihre Zigaretten rauchten, symbolisierten nur ein Kartenhaus. Das zeige schon der Anfang und noch viel länger das Ende des Videos mit Stativkamera, Mikrofonen und Bühnenaufbau. Es sei also alle nur „Bühne“. Die filmischen Darstellungen seien daher weder unsittlich, verrohend noch in sonstiger Weise geeignet, unter den Tatbestand des § 18 JuSchG fallen zu können.

Der Text wiederum könne an einigen Stellen die Vorstellung, eine Fiktion bzw. einen Traum der Künstler als Cannabis-Händler und von eventuell dadurch begründeter Gewaltbereitschaft enthalten, was aber ohne jedes weitere Detail erfolge. Gewalt würde im Text überhaupt nicht und schon garnicht im großen Stil und epischer Breite oder selbstzweckhaft oder detailliert dargestellt und auch nicht gerechtfertigt. Gewalt nehme keine konkrete, erst recht keine übergeordnete Rolle ein. Gewalt erscheine nicht als nachahmenswertes Konfliktlösungsmittel. Außerdem enthalte der Text auch immer wieder Brüche, die sich gerade kritisch mit den hier ohnehin schon fiktiven und ironischen Textpassagen auseinandersetzten. Im Text des Videoclips würde Drogenkonsum gar nicht dargestellt oder propagiert, stattdessen würde er eher kritisiert.

Schließlich entspräche die Musik darüber hinaus auch nicht den typischen schweren und düsteren Beats des Gangsta-Raps, vielmehr vermittele der Song eher „Gute-Laune-Stimmung“. Es handele sich um „Pop-Rap“.

Abschließend führten die Verfahrensbeteiligten an, dass eine Abwägung mit der Kunstfreiheit zu dem Schluss führen müsse, dass der Videoclip nicht indizierungswürdig sei. Der Vergleich des Lebens als Musikstars mit dem eines Cannabis-Händlers geschehe keinesfalls in einer Weise, die zur unkritischen Nachahmung animiere. Im Gegenteil würden im Text zudem auch noch selbstreflektierend Brüche und die Schattenseiten aufgezeigt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und auf den des Internetangebotes Bezug genommen. Die Textauswertung des Liedes lag den Mitgliedern des 12er-Gremiums vor. Der Videoclip wurde vollständig vorgespielt.

G r ü n d e

Das Internetangebot <https://www.youtube.com/watch?v=dn9g1v4Sht0> war nicht in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Prüfstelle in die Liste jugendgefährdende Medien aufzunehmen (§ 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG).

Nach § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG sind vor allem solche Medien jugendgefährdend, die unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen sowie solche, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.

Nach Ansicht des Gremiums bleiben die Inhalte des Videoclips unter der Schwelle zur Jugendgefährdung. Das Medium wirkt weder verrohend noch ist es drogenverherrlichend noch propagiert es einen kriminellen Lebensstil.

Unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG ist die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Liesching, in Liesching/ Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Auflage, § 18 JuSchG, Rn. 33). Verrohend wirken Medien, wenn sie geeignet sind, bei Kindern und Jugendlichen negative Charaktereigenschaften wie Sadismus und Gewalttätigkeit, Gefühllosigkeit gegenüber anderen, Hinterlist und gemeine Schadenfreude zu wecken oder zu fördern (VG Köln, Beschl. v. 31.05.2010, Az. 22 L 1899/09, MMR 2010, 578). Erfasst sind somit Medien, die eine gleichgültige oder positive Einstellung zum Leiden Dritter als eine dem verfassungsrechtlichen Wertebild entgegengesetzte Anschauung vermitteln (Liesching, in Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Auflage, § 18 JuSchG, Rn. 33).

Eine verrohende Wirkung ist folglich anzunehmen, wenn das Risiko besteht, dass ein Medium Kinder und Jugendliche innerlich gegenüber dem Schicksal und Leiden anderer Menschen abstumpfen lässt (Stumpf, Jugendschutz oder Geschmackszensur? Die Indizierung von Medien nach dem Jugendschutzgesetz, 2009, S. 184).

Jugendgefährdend sind nach der Spruchpraxis der Prüfstelle auch Medien, in denen ein krimineller Lebensstil verharmlosend oder befürwortend dargestellt wird. Propagieren eines kriminellen Lebensstils kann dann zu bejahen sein, wenn etwa die Folgen kriminellen Handelns heruntergespielt werden, eine Gleichgültigkeit gegenüber den Opfern von Straftaten zutage tritt oder eine dem geltenden Recht und den allgemein anerkannten Regeln eines friedlichen Zusammenlebens zuwiderlaufende Lebensweise als vorteilhaft gegenüber der Einhaltung der Gesetze beschrieben wird.

Über die gesetzlich genannten Jugendgefährdungstatbestände hinaus nimmt die Prüfstelle nach ihrer – auch durch die Rechtsprechung bestätigten – Spruchpraxis solche Medien in die Liste jugendgefährdender Medien auf, die den Drogenkonsum propagieren, verherrlichen oder verharmlosen (vgl. VG Köln, 17.2.2006 - 27 K 6557/05; OVG Münster, 5.6.2007 - 20 A 1561/06). Grund für die Annahme einer Jugendgefährdung bei der Verharmlosung oder Verherrlichung von Drogenkonsum ist, dass solche Medieninhalte geeignet sein können, bei Kindern und Jugendlichen die Bereitschaft zum Drogenkonsum zu erhöhen.

Ein Verherrlichen oder Verharmlosen von Drogen liegt nach der Spruchpraxis der Prüfstelle vor, wenn die angeblich positiven Wirkungen des Drogenkonsums auf die Erfahrungswelt von Jugendlichen herausgestellt werden und gleichzeitig die damit verbundenen negativen Folgen, wie z.B.

Gesundheitsschäden durch Abhängigkeit, bewusst oder unbewusst ausgeblendet werden. Es darf somit kein positives Bild von Drogen und Drogenkonsum vermittelt werden, etwa durch das Aufzeigen der Möglichkeit der Flucht aus dem Alltag (OVG Münster, 5.6.2007 - 20 A 1561/06). Hinreichend ist bereits die Förderung der bloßen Konsumbereitschaft von Kindern und Jugendlichen, so dass auch Anleitungen zum Anbau, zu sonstiger Herstellung in Verbindung mit der Aufforderung zum Gebrauch von Cannabinoiden den Indizierungstatbestand erfüllen können.

Zwar enthält der Text durchaus Darstellungen eines kriminellen Lebens, geprägt von Drogenhandel und Gewalt, doch werden diese Aussagen in einem Maße durch die selbstironische Darbietung in Text und Bild gebrochen, dass sie, im Vergleich zu indizierungsrelevanten Inhalten deutlich an Wirkmacht verlieren.

Aussagen wie „*Doch kann nicht kiffen Ich komm' grade von der Prophylaxe.*“ geben die Interpreten einer geradezu selbst gewählten Lächerlichkeit preis. Hinzu kommt die bühnenhafte und selbstironische Inszenierung der Künstler, die zwar Gangsta-Rap-Klischees bemüht, allerdings betont unglaublich erscheint. Unter diesen Gesichtspunkten wirkt der Text weniger drastisch und intensiv als vergleichbare genretypische Texte und bleibt hinter den Aussagen zurück, die nach aktuellen Maßstäben zur Annahme einer Jugendgefährdung führen.

Das Gremium hat kritisch diskutiert und darauf hingewiesen, dass gerade die zur Schau gestellte und durch die Pop-Melodie betonte Leichtigkeit im Verhältnis zur vorliegenden Thematik des Internetangebots „Wieder Lila“ durchaus problematisch ist und das Entwicklungsziel der Gemeinschaftsfähigkeit herausfordert. So hat das Gremium in Betracht gezogen, ob Kriminalität durch Drogenhandel entgegen dem Entwicklungsziel der Gemeinschaftsfähigkeit durch die humoristische Darstellung als reale Option, Geld zu verdienen – bereits der Titelspielt auf 500-Euro-Scheine und deren Farbe an –, dargestellt und dadurch kriminelles Verhalten verharmlost wird. Verstärkt wurde dieser Aspekt durch den hohen Identifizierungscharakter mit den beiden sehr bekannten und beliebten Rappern. Bei einer wertenden Gesamtbetrachtung des Mediums kann das jedoch nicht in einer jugendgefährdenden Weise angenommen werden. Diese Einschätzung beruht vor allen Dingen auf dem Inszenierungscharakter, insbesondere auf bildlicher Ebene. Das pseudo-realistische Geschehen – das Leben als Drogenhändler als Fiktion auf einer Theaterbühne – wird dem Rezipierenden bereits zu Beginn des Videos und vor allen Dingen am Ende durch das Aufzeigen einer „Bühne“ deutlich gemacht. Gleichzeitig wird die ironisch-humoristische Inszenierung durch die mimisch und gestisch von den Künstlern bewusst scherzhafte Darstellung unterstrichen. Das Gremium erkannte an, dass selbst labile Jugendliche erkennen, dass das gesamte Internetangebot sowohl auf textlicher als auch auf bildlicher Ebene eine Inszenierung darstellen soll und nicht der Realität entsprechen will.

Das Gremium schätzt folglich die Gefahr, dass bei gefährdungsgeneigten Jugendlichen durch das Wahrnehmen der Inhalte des Mediums eine verrohende oder drogenverherrlichende Wirkung entsteht oder dass diese durch das Propagieren einer kriminellen Lebensweise beeinflusst werden, als gering ein. Es schließt sich der Stellungnahme der KM an.

Da eine Jugendgefährdung bereits auf Tatbestandsebene verneint wurde, kam es auf eine Abwägung zwischen den Belangen des Jugendschutzes und der Kunstfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG nicht an.

Folglich war das Internetangebot „<https://www.youtube.com/watch?v=dn9g1v4Sht0> / Video: SAMRA & CAPITAL BRA - WIEDER LILA“ nicht in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine Klage gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz zu richten. Sie hat keine aufschiebende Wirkung (§ 25 JuSchG, § 42 VwGO).

